

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Lutherstadt Wittenberg (Sondernutzungssatzung)

Auf der Grundlage der §§ 5, 8 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), in Verbindung mit den §§ 18 und 50 Straßengesetz für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 06.07.1993 (GVBl. LSA S. 334) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen, hat der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg in seiner Sitzung am folgende Sondernutzungssatzung beschlossen:

§ 1 Sachlicher Geltungsbereich

(1) ¹Diese Satzung gilt für Sondernutzungen an dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wegen und Plätzen (öffentliche Straßen) der Lutherstadt Wittenberg und Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen. ²Diese Satzung gilt auch für Sondernutzungen in sonstigen öffentlichen Straßen nach Maßgabe des StrG LSA, soweit die Lutherstadt Wittenberg für diese Straßenbaulastträger ist.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen (§ 2 Abs. 2 StrG LSA und § 1 Abs. 4 FStrG).

§ 2 Grundsatz der Erlaubnispflicht

(1) Die Benutzung der im § 1 benannten Straßen ist jedermann nach Maßgabe des § 7 FStrG und § 14 StrG LSA im Rahmen der Widmung und der Verkehrsvorschriften gestattet (Gemeingebrauch).

(2) Die Benutzung der unter § 1 genannten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus ist eine Sondernutzung und bedarf der Erlaubnis der Lutherstadt Wittenberg.

(3) Die Sondernutzung ist erst nach schriftlicher Erteilung der Erlaubnis bzw. entsprechend der Regelung gemäß § 4 Abs. 4 und nur in dem festgelegten Umfang zulässig.

(4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 3 Antrag auf Sondernutzungserlaubnis

(1) ¹Der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis ist schriftlich mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung bei der Lutherstadt Wittenberg zu stellen. ²Gleiches gilt für Änderungen und Verlängerungen.

(2) ¹Der Antrag hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Antragstellers, sowie für den Fall, dass der Antragsteller die Sondernutzung nicht selbst ausübt, den Namen und die Kontaktdaten der für die Ausübung verantwortlichen Person,
2. Ort der Sondernutzung,
3. Art und Umfang der Sondernutzung (ggf. bemaßter Lageplan),
4. Dauer der beabsichtigten Sondernutzung.

²Die Lutherstadt Wittenberg kann weitere Angaben verlangen.

(3) Ist mit der beantragten Sondernutzung eine Behinderung oder Gefährdung der Sicherheit und Ordnung oder eine Beschädigung der Straße oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muss der Antrag darüber hinaus folgende Unterlagen enthalten:

1. ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung und
2. ein Konzept zum Schutz der Straße bzw. zur Umgestaltung derselben.

(4) ¹Bei Arbeiten zur Beseitigung von Gefahren oder Notständen können öffentliche Straßen über den Gemeingebrauch hinaus genutzt werden. ²Der Veranlasser hat jedoch die Lutherstadt Wittenberg unverzüglich über die Arbeiten zu unterrichten.

§ 4 Sondernutzungserlaubnis

(1) ¹Die Erlaubnis wird zeitlich befristet, unbefristet auf Widerruf oder als jährlich wiederkehrende Erlaubnis erteilt. ²In die Erlaubnis können Bedingungen und Auflagen aufgenommen werden, insbesondere wenn dies:

1. aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
2. zum Schutz des Straßenkörpers und seiner Nebenanlagen oder
3. zur Sicherstellung stadtplanerischer oder stadtgestalterischer Zielsetzungen

erforderlich ist.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 können Auflagen, Bedingungen oder Befristungen nachträglich festgesetzt werden.

(3) Die Erlaubnis erlischt durch Zeitablauf, Widerruf, Einziehung der Straße oder Verzicht sowie dann, wenn nach § 4 Abs. 4 nicht die festgesetzte Sondernutzungsgebühr und die festgesetzten Verwaltungskosten für das Folgejahr vor Beginn der erneuten Sondernutzung bezahlt wurden.

(4) Eine als jährlich wiederkehrend erteilte Sondernutzungserlaubnis verlängert sich für das jeweilige Folgejahr durch Bezahlung der Sondernutzungsgebühr und der Verwaltungskosten jeweils vor dem erneuten Sondernutzungsbeginn.

(5) ¹Bei Widerruf der Erlaubnis oder bei Sperrung, Änderung, Umstufung oder Einziehung der Straße besteht kein Ersatzanspruch. ²Es wird hier auf die entsprechende Regelung in der Sondernutzungsgebührensatzung verwiesen.

(6) Ein Rechtsanspruch auf die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis besteht nicht.

(7) ¹Sondernutzungen, wie insbesondere Werbeanlagen, Warenauslagen, Straßenverkauf, Außengastronomie, Stehtische, kommerzielle Spiel- und Reitgeräte, Fahrradständer mit Werbung, Hausbriefkästen, Geschäftseröffnungen, Jubiläumsveranstaltungen, sind grundsätzlich nur am Ort der Leistung zulässig. ²Als Ort der Leistung gilt ausschließlich die öffentliche Verkehrsfläche vor dem Grundstück im Bereich der Grundstücks- bzw. Geschäftsbreite. ³Für die Außengastronomie kann abweichend von Satz 1 eine Erlaubnis erteilt werden, zusätzlich die Fläche vor dem Nachbargrundstück mit zu nutzen, sofern Grundstückseigentümer und Geschäftsinhaber der Nutzung zustimmen.

(8) ¹Pro Geschäft sind maximal 2 Werbeanlagen mit einer Werbefläche bis maximal 1,5 m² je Anlage zulässig. ²Für Warenauslage und Straßenverkauf ist eine Standfläche bis maximal 8 m², für Fahrradständer mit Werbung eine Werbefläche bis maximal 1 m² genehmigungsfähig.

(9) Bei Außengastronomie, Werbeanlagen, Warenauslagen und Straßenverkauf, insbesondere in der Altstadt Wittenberg, begrenzt durch die Straßenzüge Berliner Straße, Lutherstraße und Kurfürstenring, sind darüber hinaus ästhetische Aspekte zu berücksichtigen.

(10) ¹Auf dem „Grünen Markt“ dürfen nur Obst, Gemüse, Blumen, Pflanzen, Eier und Imkereiprodukte zum Verkauf angeboten werden. ²Der „Grüne Markt“ wird grundsätzlich nur im Bereich westliche Marktfläche, welche in der Anlage zur Satzung dargestellt ist, zugelassen.

(11) ¹Baustelleneinrichtungen auf der Marktfläche sind nur für Baumaßnahmen der Stadt genehmigungsfähig. ²Die Marktfläche ist in der Anlage zur Satzung dargestellt.

(12) ¹Auf den Plattenbändern in den Fußgängerzonen ist eine Durchgangsbreite von mindestens 1,20 m zu gewährleisten. ²Ausnahmen für Straßencafés, Veranstaltungen und Baustelleneinrichtungen sind möglich. ³Die Gewährung der Ausnahmeregelung für Straßencafés setzt voraus, dass ein barrierefreier Zugang bzw. Durchgang ermöglicht wird.

(13) Altkleidercontainer sind nur im Zusammenhang mit einer Glasfraktion zulässig.

(14) ¹In der Altstadt, begrenzt durch die Straßenzüge Berliner Straße, Lutherstraße und Kurfürstenring, werden maximal 3 mobile Imbissstände (z. B. Bikes) zugelassen. ²Die Sondernutzungserlaubnis wird nur erteilt, wenn der Imbissstand insbesondere:

1. eine Standfläche von 3 m² nicht überschreitet,
2. gemäß Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung nicht zulassungspflichtig ist,
3. jederzeit von 1 Person unmittelbar bewegt werden kann.

(15) Private Pflanzkübel werden nur als Gestaltungselemente am Ort der Leistung zugelassen, sofern sie die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs nicht beeinträchtigen.

§ 5 Versagungen und Widerruf der Erlaubnis

(1) Sondernutzungserlaubnisse werden nicht erteilt für:

1. das dauerhafte Abstellen von Abfallbehältern, die auf dem eigenen Grundstück oder auf dem Grundstück eines Dritten verbracht werden können.
2. das Abstellen von nicht zugelassenen, aber zulassungspflichtigen sowie nicht betriebsbereiten Fahrzeugen und Anhängern.
3. das Aufstellen von Imbisswagen und -ständen in der Altstadt, begrenzt durch die Straßenzüge Berliner Straße, Lutherstraße und Kurfürstenring.
4. das Aufstellen von kommerziellen Spiel- und Reitgeräten in der Altstadt, begrenzt durch die Straßenzüge Berliner Straße, Lutherstraße und Kurfürstenring.
5. die Errichtung räumlicher Abgrenzungen (z. B. mittels Zaunanlagen, Pflanzkübeln) in der Altstadt, begrenzt durch die Straßenzüge Berliner Straße, Lutherstraße und Kurfürstenring.
6. Abdeckungen mit Teppichen und ähnlichen Bodenbelägen im Zusammenhang mit der Errichtung von Straßencafés, Stehtischen, Warenauslagen und Straßenverkauf in der Altstadt, begrenzt durch die Straßenzüge Berliner Straße, Lutherstraße und Kurfürstenring.
7. die Errichtung von Warenautomaten in der Altstadt, begrenzt durch die Straßenzüge Berliner Straße, Lutherstraße und Kurfürstenring.
8. das Abstellen von Fahrzeugen oder Hängern zu Werbezwecken in der Altstadt, begrenzt durch die Straßenzüge Berliner Straße, Lutherstraße und Kurfürstenring.

9. das Anbringen von Kurzzeitwerbung an Lichtmasten in der Altstadt, begrenzt durch die Straßenzüge Berliner Straße, Lutherstraße und Kurfürstenring.
10. die Errichtung von Altkleider- und Glascontainern in den Fußgängerzonen.

(2) Darüber hinaus kann die Erlaubnis versagt oder widerrufen werden:

1. wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs dies erfordert,
2. wenn der Schutz des Straßenkörpers und seiner Nebenanlagen dies erfordert,
3. wenn die Sondernutzung die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährden würde,
4. wenn der Antragsteller die geforderten Sicherheiten, Vorschüsse oder Gebühren nicht fristgerecht leistet oder die ihm obliegenden Pflichten gemäß § 6 dieser Satzung nicht erfüllt,
5. wenn durch die Gestaltung der Sondernutzung oder durch Häufung von Sondernutzungen das Stadtbild beeinträchtigt wird bzw. städtebauliche Gründe entgegenstehen,
6. wenn gegen die Sondernutzungserlaubnis verstoßen wird oder die erteilten Auflagen und Bedingungen nicht eingehalten werden,
7. für den Zeitraum von übergeordneten Veranstaltungen,
8. wenn die benötigte Fläche nicht oder nicht weiter zur Verfügung gestellt werden kann oder
9. wenn der Antrag auf eine Sondernutzungserlaubnis nicht rechtzeitig gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung gestellt wird.

§ 6 Pflichten des Sondernutzungsberechtigten

(1)¹Der Sondernutzungsberechtigte hat seine Anlagen zur Umsetzung der Sondernutzungserlaubnis so zu errichten und zu erhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. ²Er hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sache so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

³Er hat insbesondere die von ihm erstellten Einrichtungen sowie die ihm überlassene Fläche in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.

(2)¹Der Sondernutzungsberechtigte hat zu gewährleisten, dass ein ungehinderter Zugang zu allen in den Straßenkörper eingebauten Einrichtungen möglich ist. ²Wasserabzugsrinnen und Kanalschächte, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.

(3) Arbeiten an der Straße durch den Sondernutzungsberechtigten bedürfen der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde (§ 8 Abs. 2a Satz 1 und 2 FStrG/§ 18 Abs. 4 StrG LSA).

(4) Mit dem Erlöschen der Erlaubnis hat der Sondernutzungsberechtigte alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen oder die Tätigkeit, die eine Sondernutzung darstellt, einzustellen.

(5)¹Für Sondernutzungen kann die Erteilung der Erlaubnis von einer im Voraus zu entrichtenden Kautions abhängig gemacht werden. ²Die Kautions dient der Sicherstellung der Verpflichtungen des Sondernutzungsberechtigten. ³Erfüllt der Sondernutzungsberechtigte seine Verpflichtungen in vollem Umfang, so wird die Kautions in voller Höhe zurückgezahlt. ⁴Anderenfalls dient sie dazu, die der Stadt entstehenden Kosten seines pflichtwidrigen Verhaltens, insbesondere die Kosten einer erforderlich werdenden Ersatzvornahme, zu decken. ⁵Die Höhe der Kautions beträgt 100,00 Euro bis 1.500,00 Euro und richtet sich nach dem Umfang der Sondernutzung.

§ 7 Anliegergebrauch / Erlaubnisfreie Sondernutzungen

(1)¹Ohne Sondernutzungserlaubnis dürfen Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, die an einer öffentlichen Straße (§ 1) gelegen sind (Straßenanlieger), innerhalb der geschlossenen Ortslage die an die Grundstücke angrenzenden Straßenteile über den Gemeingebrauch hinaus auch für Zwecke der Grundstücke benutzen, soweit diese Benutzung zur Nutzung des Grundstücks erforderlich ist, den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift.

²Dies sind insbesondere:

1. das kurzfristige, nicht laufend wiederholende:

1.1. Lagern von Brenn- und Baumaterialien bis zur Einbringung in das Anwesen oder zum Einbau bei einem Bauvorhaben (maximal 24 Stunden),

1.2. Aufstellen von Containern, Baugeräten, Rüstungen oder Baufahrzeugen vor dem Grundstück (maximal 24 Stunden).

Diese Tätigkeiten sind eine Woche vorher schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

2. das vorübergehende (maximal 4 Wochen) Aufstellen von Containern, Bauzäunen, Baugerüsten oder Baugeräten vor dem Baugrundstück, soweit hiermit weder eine Beeinträchtigung der Fahrbahn noch der Radbahn verbunden ist und bei Gehwegen eine Mindestdurchgangsbreite von 1,20 m gewährleistet ist. In Fußgängerzonen und bei Mischverkehrsflächen gilt als Anliegergebrauch eine Inanspruchnahme bis zu einer Tiefe von 1,00 m beginnend ab der Grundstücksgrenze. Diese Tätigkeiten sind eine Woche vorher schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.

3. das kurzfristige Abstellen von zugelassenen Abfallbehältern, wie Papierabfallbehälter, Biotonne, Restabfallbehälter, Abfallsäcke mit entsprechendem Aufdruck des Landkreises/des beauftragten Dritten, Müllgroßbehälter, Müllpresscontainer, Wertstoffbehälter der Dualen System Deutschland GmbH/Der Grüne Punkt als auch Sperrmüll am Tag der Abholung nach Maßgabe der jeweils zurzeit gültigen Satzung des Landkreises Wittenberg über die Abfallentsorgung.
 4. das Aufstellen eines Fahrradständers ohne Werbung vor dem Geschäft am Ort der Leistung bzw. vor dem eigenen Grundstück, soweit hiermit weder eine Beeinträchtigung der Fahrbahn noch der Radbahn verbunden ist und bei Gehwegen eine Mindestdurchgangsbreite von 1,50 m gewährleistet ist. Diese Tätigkeiten sind eine Woche vorher schriftlich bei der Stadt anzuzeigen.
 5. bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie z. B. Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker, Eingangsstufen, Kellerlichtschächte, Sonnenschutzdächer, Vordächer.
- (2) ¹Keiner Sondernutzungserlaubnis bedürfen das Verteilen und der Verkauf von Handzetteln, Flugblättern und Schriften parteilichen, gewerkschaftlichen, religiösen, karitativen oder gemeinnützigen Inhalts auf öffentlichen Straßen, soweit hierfür keine Errichtung verkehrsfremder Anlagen notwendig ist. ²Diese Tätigkeiten sind spätestens 2 Arbeitstage vorher schriftlich bei der Stadt anzuzeigen. ³Erlaubnisfrei ist auch das Auftreten von Straßenmusikanten oder sonstigen künstlerischen Darbietungen mit Musik auf Gehwegen und in Fußgängerzonen ohne elektroakustische Verstärker, die nicht länger als maximal 30 Minuten auf einem Standplatz verbleiben.
- (3) ¹Auch Sondernutzungen, die nach Abs. 1 und 2 keiner Erlaubnis bedürfen bzw. nur anzeigepflichtig sind, können eingeschränkt und untersagt werden, wenn öffentliche Belange oder Rechte Dritter es erfordern. ²Sie können durch Bedingungen und Auflagen beschränkt werden, wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs, zum Schutze der Straße oder zur Durchsetzung stadtplanerischer Ziele erforderlich ist.
- (4) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse oder Bewilligungen bleiben unberührt.

§ 8 Gebühren

- (1) Die Lutherstadt Wittenberg erhebt Sondernutzungsgebühren für die über den Gemeindegebrauch hinausgehende Benutzung der öffentlichen Straßen.
- (2) Die Gebührenerhebung richtet sich nach den Regelungen der Sondernutzungsgebührensatzung der Lutherstadt Wittenberg.
- (3) Für die Bearbeitung des Antrages auf Sondernutzungserlaubnis werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Lutherstadt Wittenberg erhoben.

§ 9 Kurzzeitwerbung an Lichtmasten

(1) ¹Das Anbringen von Werbetafeln erfolgt einseitig oder beidseitig ausschließlich an den mit Mastbefestigungsschellen gekennzeichneten Lichtmasten. ²Die einzuhaltende Mindesthöhe ist die untere Mastbefestigungsschelle. ³Die Werbetafeln dürfen nur mit Kabelbindern aus Plastik angebracht werden. ⁴Das Anbringen mehrerer Werbetafeln übereinander ist nicht gestattet. ⁵Werbetafeln werden grundsätzlich nur bis zum DIN-Format A1 genehmigt. ⁶Die Werbetafeln dürfen nach Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen.

(2) Die Sondernutzungserlaubnis gilt nur für Werbetafeln, die mit einem Genehmigungsetikett auf der Vorderseite versehen sind.

(3) Für die Wahlwerbung gilt die Wahlwerbesatzung der Lutherstadt Wittenberg.

§ 10 Haftung

(1) ¹Die Lutherstadt Wittenberg haftet dem Sondernutzer nicht für Schäden, die sich aus dem Zustand der Straßen und der darin eingebauten Leitungen und Einrichtungen für den Erlaubnisnehmer und die von ihm erstellten Anlagen ergeben. ²Mit der Erlaubniserteilung übernimmt die Lutherstadt Wittenberg keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von dem Benutzer eingebrachten Sachen.

(2) ¹Der Sondernutzer haftet der Lutherstadt Wittenberg für alle Schäden durch unbefugte, ordnungswidrige oder nicht rechtzeitig gemeldete Arbeiten. ²Er haftet der Lutherstadt Wittenberg für Schäden, wenn die Sondernutzung die Verkehrssicherheit beeinträchtigt.

³Er hat die Lutherstadt Wittenberg von allen Ansprüchen freizustellen, die von dritter Seite aus der Art der Benutzung gegen die Lutherstadt Wittenberg erhoben werden können.

(3) ¹Die Lutherstadt Wittenberg kann verlangen, dass der Sondernutzer zur Deckung des Haftpflichtrisikos vor der Inanspruchnahme der Erlaubnis den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachweist und diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhält. ²Auf Verlangen der Lutherstadt Wittenberg sind Versicherungsschein und Prämienquittung vorzulegen.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten / Zwangsmittel

(1) Ordnungswidrig im Sinne § 48 StrG LSA bzw. § 23 Abs. 1 FStrG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig.

1. entgegen § 2 Abs. 2 eine Straße ohne die erforderliche Sondernutzungserlaubnis benutzt,

2. entgegen § 4 erteilte Auflagen oder Bedingungen nicht erfüllt,
3. entgegen § 6 seinen Pflichten nicht nachkommt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 48 Abs. 2 StrG LSA mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden bzw. gemäß § 23 Abs. 2 FStrG im Bereich von Bundesfernstraßen mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro.

(3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 71 VwVG LSA und der §§ 53 ff. SOG LSA durch die Lutherstadt Wittenberg sowie Maßnahmen nach § 20 StrG LSA bleiben unberührt.

§ 12 Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung werden verallgemeinernd verwendet und beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 13 Übergangsregelung

Bereits erteilte Sondernutzungsgenehmigungen bleiben bis zum Ablauf ihrer Befristung oder bis zum Widerruf weiterhin gültig.

§ 14 In-Kraft-Treten

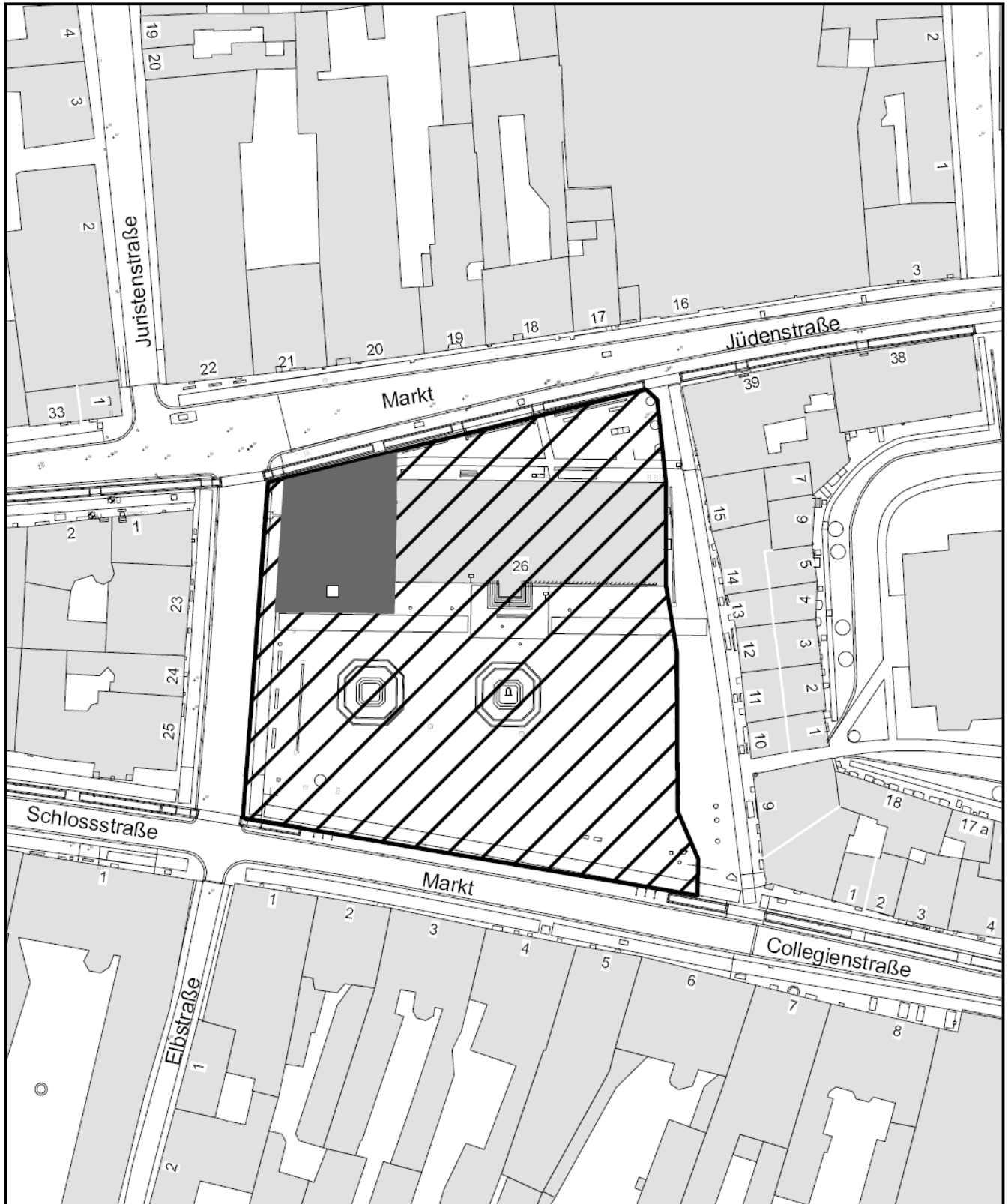
(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Sondernutzungssatzung vom 29.03.2017 außer Kraft.

Lutherstadt Wittenberg, den

Torsten Zugehör
Oberbürgermeister

Dienstsiegel



Geobasisdaten / 2020 © LVermGeo LSA (www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de) / A 18-208-2009-7



Marktfläche



westliche Marktfläche